

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2018

Ort: Sitzungssaal, Rothenburger Str. 5, 91635 Windelsbach

Zeit: Beginn: 20.00 Uhr Ende: 23.10 Uhr

Anwesende: 1. Bürgermeister Alfred Wolz
11 Gemeinderäte

Entschuldigt: Christina Dümmler

Protokollführer: Beate Preeg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1) Genehmigung des Protokolls vom 29.03.2018
- 2) Zugang Karrach
- 3) Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr.4 „Photovoltaikanlage Kett“ in der Gemeinde Steinsfeld
- 4) Verlegung der Straßenlampe bei neuem Betriebsgebäude Kost
- 5) Umbau Naturwaldbad
- 6) Planung vom Feuerwehrgerätehaus
- 7) Bauantrag 2018/04 Erweiterung für den Kindergarten
- 8) Vergabe der Elektroarbeiten für die Heizung vom Dorfschulhaus in Preuntsfelden
- 9) Klärschlamm Entsorgung in Windelsbach und Nordenberg
- 10) Gastschulantrag der Montessorischule Rothenburg o.d.T. / Neusitz
- 11) Ablagerung von Schadholz auf Gemeindeflächen
- 12) Bebauungsverpflichtung bei Siedlungsgrundstücken
- 13) Informationen:
 - a) Beteiligung Freiflächenphotovoltaikanlage Nordenberg
 - b) Erneuerung Heizung im Nepermuk
 - c) Ehrung für Gesundheit und Pflege
 - d) Entfernung von Bäumen auf Flächen der Gemeinde
 - e) Bauvoranfrage in Burghausen
 - f) Statische Berechnung für die Kindergartenerweiterung
 - g) Friedhof Cadolzhofen, Satzung, Gestaltung von Gräbern
 - h) Drainage in Burghausen beim Anwesen Kirsch
 - i) Bauhoffahrzeug
- 14) Wünsche und Anträge

Ein nicht öffentlicher Teil schließt sich an:

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1

Genehmigung des Protokolls vom 29.03.2018

Das Protokoll vom 29.03.2018 wird einstimmig genehmigt.

12 : 0

Zu TOP 2

Zugang Karrach

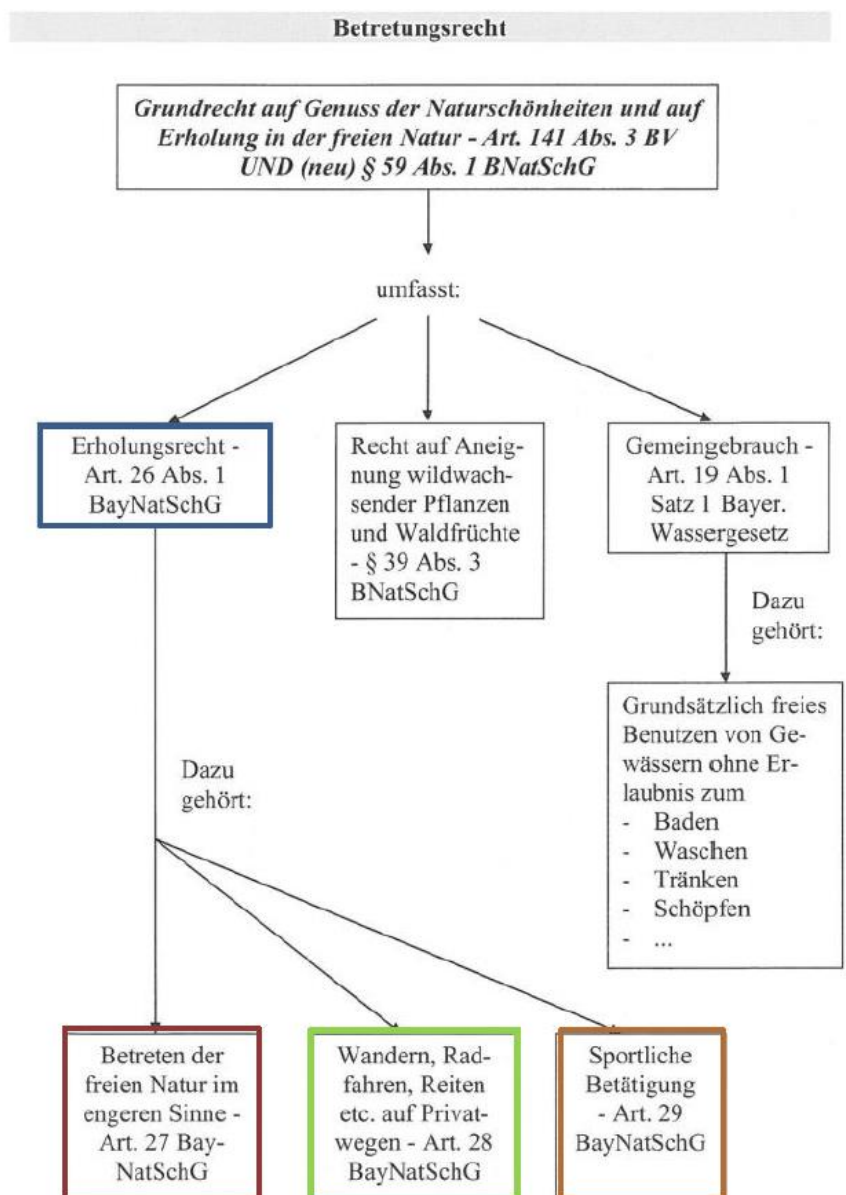
Der Weg zu den beiden Anwesen Karrachmühle 1 und 2 mit der Flur-Nr. 914/2 Karrachweg, Verkehrsfläche der Gemarkung Nordenberg war bisher jeweils zur Hälfte in Eigentum der Eigentümer der beiden Anwesen. Das Anwesen Karrachmühle 2 ist mit Notarurkunde 0341/2018 vom 19.02.2018 inkl. dem Weganteil in neuen Besitz übergegangen. Die Gemeinde hat ein mögliches Vorkaufsrecht nicht beansprucht.

Bgm. Wolz informiert über die Situation mittels Planausschnitt und von einem Vorortgespräch mit den neuen Eigentümer.

Zwischenzeitlich hat die untere Naturschutzbehörde angefragt, ob das LRA Ansbach in Vertretung für den Freistaat Bayern, für die Gemeinde Windelsbach das Vorkaufsrecht gem. Art. 39 BayNatSchG und § 66 BNatSchG für diese Fläche ausüben soll um eine öffentliche Zufahrt zu ermöglichen.

Siehe folgendes Schemata und Gesetzesauszüge:

Kurze Darstellung des Rechts auf Erholung in Natur und Landschaft und dem Betretungsrecht



Auszüge aus den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes:

Betretungsrecht allgemeiner Grundsatz aus dem Bundesnaturschutzgesetz:

§ 59 BNatSchG:

Das Betreten der freien Natur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet. (Abs. 1)

Träger des Grundrechts auf den Genuss der Naturschönheiten und Erholung in freier Natur gem. Art. 141 Abs. 3 Bayerischer Verfassung in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG):

„Jedermann“ – jedoch nur natürliche Personen, nicht juristische Personen

Betretungsrecht im Bayerischen Naturschutzgesetz:

Art. 27 BayNatSchG

Grundsätzlich dürfen alle Teile der freien Natur, insbes. Wald.....Auen, Uferstreifen ... Unentgeltlich betreten werden (Abs. 1)

Auch sportliche Betätigungen wie Reiten u.ä. ist erlaubt (Art. 29)

Benutzung von Wegen

Art. 28 BayNatSchG

„Jedermann“ darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und – soweit der Weg geeignet ist – reiten, Befahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft und Befahren mit Krankenfahrrädern. (Abs. 1)

Abs. 3:

Eigentümer oder sonst. Berechtigte haben Markierungen und Wegetafeln zu dulden, die Gemeinden mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anbringen. Eigentümer sind von der Anbringung zu benachrichtigen.

Abs. 4 Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und StVerkehrsrecht bleiben unberührt.

Eigentumsbindung – Duldungspflicht

Art. 36 BayNatSchG

Eigentümer und sonst. Berechtigten haben Beeinträchtigungen durch die Erholung und Betretung in freier Natur ergeben **zu dulden**.

Grundsätzliche Beschränkungen

- Wenn die Betätigung durch Gesetz, Schutzverordnung oder behördliche Einzelanordnung verboten ist.
- Wenn die Betätigung nicht zum Naturgenuss und zur Erholung, sondern primär wirtschaftlichen oder ausschließlich sportlichen Interessen dient.
- Wenn die Betätigung nicht den traditionellen Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung vergleichbar ist.
- Wenn die Fläche durch den Grundstücksberechtigten gesperrt ist.
- Bei organisierten Veranstaltungen, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betreffenden Grundstücke zu erwarten ist (Art. 32 BayNatSchG)
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit

Entspr. Auszüge aus BayNatSchG:

Beschränkungen:

Art. 31 BayNatSchG

Beschränkungen erfolgen durch die unter oder höhere Naturschutzbehörden durch Rechtsverordnung (z.B. Naturschutzgebietsverordnung)

Zulässigkeit von Sperrungen

Art. 33 BayNatSchG

Eigentümer oder sonst. Berechtigte dürfen der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken (nicht Wegen) in freier Natur durch Sperrungen nur unter folgenden Voraussetzungen verwehren:

1. 1 Bei nicht unerheblicher Behinderung oder Einschränkung der Nutzung z.B. wenn Forstkulturen, Nutzpflanzen beschädigt werden oder

1.2. wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten wird und dadurch der Ertrag gemindert wird oder es in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird

2. Bei Wohngrundstücken ist eine Beschränkung nur für den Wohnbereich zulässig, der sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen u. nach den örtl. Gegebenheiten bestimmt.

3. kurzzeitige Sperrungen z.B. wegen Naturschutz, Pflegemaßnahmen, Jagden, Wettkämpfen, zwingende Gründe des Gemeinwohls.

Quellen:

Fortbildungsunterlagen BVS; BNatSchG; BayNatSchG, Kommentar

Im Gemeinderat wird diskutiert, ob die Erreichbarkeit des Naturschutzgebiets Karrach unter Betracht der bisherigen und Jahre langen ergebnislosen Verhandlungen mit den Eigentümer ermöglicht wird. Aufgrund von privaten Grundstücken zwischen der Grenze vom Naturschutzgebiet und dem Staatswald wird keine Möglichkeit eines durchgehenden (Wander-) Wegs vom LRA mit einem Vorkaufsrecht gesehen. Durch den Erwerb der Zufahrt würde eine Sackgasse entstehen. Des Weiteren wäre die Gemeinde für den Unterhalt und den Winterdienst der Straße und den Weiherdamm zuständig. Dies entfällt bei einem gänzlichen Privatweg.

Abstimmung: Die Gemeinde nimmt aufgrund der Anfrage von der unteren Naturschutzbehörde des LRA Ansbach das Vorkaufsrecht des halben Anteils der Flur-Nr. N 914/2 Karrachweg, Verkehrsfläche der Gemarkung Nordenberg wahr. 2 : 10

Zu TOP 3

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr.4 „Photovoltaikanlage Kett“ in der Gemeinde Steinsfeld
Bgm. Wolz stellt den Bebauungsplan vor.

Die Belange der Gemeinde Windelsbach werden hiervon nicht berührt. 12 : 0

ZU TOP 4

Verlegung der Straßenlampe bei neuem Betriebsgebäude Kost

Der jetzige Standort der ca. 22 Jahre alten Straßenlampe ist mittig gegenüber der Einmündung der Schloßstraße in die Rothenburger Straße und leuchtet bestens die Kreuzung aus. Die Installation einer neuen Straßenlampe an einer anderen geeigneten Stelle verursacht Kosten zwischen 3.000,00 € und 5.000,00 €. Nach der Fertigstellung des neuen Betriebsgebäude der Fa. Kost würde diese direkt davor stehen und ins Gebäude leuchten. Im Gemeinderat wird über die Kostenteilung beraten und grundsätzlich das Verursacherprinzip bevorzugt.

Abstimmung:

Bei Versetzung der Straßenlampe werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt. 12 : 0

Zu TOP 5

Umbau Naturwaldbad

Bgm. Wolz zeigt Bilder von den Umbaumaßnahmen und informiert zum Stand der Bauarbeiten, dass dieses Jahr erstmals ein ungeklärter Wasserverlust von ca. 20 – 25 cm Höhe auftritt und was weiter geplant ist.



Zu TOP 6

Planung vom Feuerwehrgerätehaus

Derzeit sind keine neuen Informationen zu vermelden.

Sachstand ist: Das Feuerwehrgebäude ist parallel zum Graben vom Windelsbach auf der Nordseite vom Festplatz zu bauen, es werden Biberschwanzziegel gefordert, was eine Dachneigung von mind. 28° bedingt. Das Planungsbüro Binder hat bisher keinen Entwurf vorgelegt.

Zu TOP 7

Bauantrag 2018/04 Erweiterung für den Kindergarten

Bgm. Wolz stellt den Bauantrag vor. Fördertechnisch wurde der Plan nochmals optimiert. 2. Bgm. Beck merkt an, dass es sinnvoll wäre ein zweiter Fluchtweg für das Obergeschoss noch vorzusehen, z. B. durch den Einbau eines bodentiefen Fensters oder einer Türe auf der Ostseite. Der Vorschlag wird dem Architekt mit der Bitte um Änderung weitergeleitet.

Abstimmung:

Dem vorgestellten Bauantrag wird das Einvernehmen erteilt.

9 : 3

Zu TOP 8

Vergabe der Elektroarbeiten für die Heizung vom Dorfschulhaus in Preuntsfelden

Von drei angefragten Firmen ist ein Angebot eingegangen:

Fa. Lehmann, Geslau 6.849,64 € brutto

Es wird festgestellt, das Angebot ist angemessen.

Abstimmung:

Dem einzigen Bieter, die Fa. Lehmann, wird der Zuschlag erteilt.

12 : 0

Zu TOP 9

Klärschlamm Entsorgung in Windelsbach und Nordenberg

Für Windelsbach und Nordenberg wurde die Klärschlamm Entsorgung schon 2017 geplant. Es sind für Windelsbach und für Nordenberg Klärschlamm zu entsorgen. Der Preis, bei zwei Anbietern angefragt, liegt bei 20,00 € / m³ (Fa. Nürnberger). Im Vorjahr lag der Preis pro m³ noch zwischen 16,50 € und 17,50 €. Zusätzlich teilt Fa. Wedel mit, dass sie erst ab Anfang Juni die Entsorgung übernehmen könnten und derzeit kein Angebot abgibt.

Abstimmung:

Der Auftrag wird vergeben an Fa. Nürnberger

12 : 0

Zu TOP 10

Gastschulantrag der Montessorischule Rothenburg o.d.T. / Neusitz

Mit Schreiben vom 19.04.2018 bittet die Montessori-Schule:

Die Gemeinden müssen Gastschulbeiträge bezahlen, wenn Kinder einer Gemeinde die Schulen einer anderen Gemeinde besuchen. „Grundlage ist Artikel 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz. Hier werden bei Grund- und Mittelschulen (ca.) 1.500,00 € je Jahr und Schüler verrechnet.

Private Schulen haben keinen Rechtsanspruch auf solche Gastschulbeiträge, dennoch entlasten wir damit den Haushalt der Gemeinde Windelsbach. Wir bitten Sie daher kulanterweise um einen Pauschalbetrag je Schüler in Höhe von 350,00 €.“

Bei der Anfrage handelt es sich um vier Schüler aus der Gemeinde Windelsbach.

Auf Anfrage teilt die VG mit:

„Es gibt lediglich **eine** Gemeinde im VG-Gebiet, die einen **freiwilligen** Zuschuss an die Montessori-Schule leistet.

Es wurde vor vielen Jahren ein Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass jährlich 150,00 € pro Schüler bezahlt werden.“

Bisher wurde von der Gemeinde Windelsbach kein freiwilliger Zuschuss bei einem Schulbesuch von Gemeinkinder in der Montessorischule Rothenburg o.d.T. / Neusitz bezahlt.

Abstimmung:

Dem Antrag der Montessorischule Rothenburg o.d. T. / Neusitz wird zugestimmt.

1 : 11

Zu TOP 11

Ablagerung von Schadholz auf Gemeindeflächen

Bgm. Wolz teilt mit und zeigt anhand von Fotos, dass erneut rechtswidrig Käferholz auf den kostenlosen Holzlagerplätzen der Gemeinde abgelagert wurde. Er informiert, dass z. B. die Gemeinde Colmberg grundsätzlich für die Ablagerung von Nutzholz und Brennholz auf den gemeindlichen Lagerflächen 1,00 € / m² berechnet.

Beschluss: Derjenige, der zukünftig Schadholz - Käferholz auf Flächen der Gemeinde nach dem 01.03 ablegt, verliert das vermeintliche Lagerrecht.

9 : 3

Zu TOP 12

Bebauungsverpflichtung bei Siedlungsgrundstücken

Bgm. Wolz informiert und verliest ein Schreiben vom 26.04.2018 vom Antragssteller.

Folgend eine Beratung und Abstimmungen zum Sachverhalt:

Zu TOP 2 von der öffentlichen Sitzung vom 25.01.2018

Antrag auf Löschung der Baulast für Grundstück Flur Nr. 317/13

Bgm. Wolz verliest den Antrag. Der Grundstücksbesitzer möchte auf das noch unbebaute Grundstück mit der Flur-Nr. 317/13 einen Carport bauen und kann nach Aussage vom LRA eine Grundstücksverschmelzung von Flur-Nr. 317/9 und 317/13 beantragen, die Gemeinde kann den Verzicht auf den Bauzwang auf Flur-Nr.317/13 erklären und die Löschung der Baulast veranlassen. Dann erst besteht die Möglichkeit von einem Bau von nur einem Carport ohne Bauantrag für ein Wohnhaus nach Aussage vom Antragsteller.

Abstimmungsvorschlag: Der Grundstücksverschmelzung wird zugestimmt mit der Auflage, dass in absehbarer Zeit ein Wohnhaus gebaut wird und nicht nur ein Carport, d. h. seitens der Gemeinde wird nicht auf den Bauzwang verzichtet.

Abstimmung:

9 : 1

Zusätzlich wurde in einem Notarvertrag die bisherige Bauverpflichtung auf Antrag des Antragsstellers gelöscht und neu begründet auf einen Zeitraum von sieben Jahren. Aufgrund dessen besteht kein Handlungsbedarf.

Seit dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2018 hat sich keine wesentliche Änderung ergeben und deshalb ist kein erneuter Beschluss nach der Gemeindeordnung möglich.

Zu TOP 13

Informationen:

a) Beteiligung Freiflächenphotovoltaikanlage Nordenberg

Es wird kein Losverfahren benötigt, da es keine überzähligen Anträge gab.

b) Erneuerung Heizung im Nepermuk

Bgm. Wolz informiert: Die Reparatur der Heizung im Nepermuk wurde mit Materialkosten von 5.047,90 € brutto zu Lasten der Gemeinde bereits ausgeführt. Die Kosten für Arbeitszeit übernahm der Pächter.

Der Gemeinderat empfiehlt, dass mit dem Pächter eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der festgehalten ist:

Bei anfallenden und notwendigen Reparaturarbeiten müssen zunächst Angebote eingeholt werden und die Ausführung muss von der Gemeinde bestätigt werden.

c) Ehrung für Gesundheit und Pflege

Es werden Vorschläge für zu ehrende Bürger gesucht.

d) Entfernung von Bäumen auf Flächen der Gemeinde

Bgm. Wolz informiert, dass erneut ohne Anfrage und Genehmigung Bäume von gemeindlichen Flächen entfernt worden sind. Da bereits zum grundsätzlichen Sachverhalt ein Gemeinderatsbeschluss besteht (TOP 9 der öffentlichen Sitzung vom 14.04.2016), dass eine Ersatzpflanzung in angemessener Größe ausgeführt und berechnet wird, wird Bgm. Wolz beauftragt das Notwendige zu veranlassen.

e) Bauvoranfrage in Burghausen

Bgm. Wolz informiert vom Vororttermin mit dem Landratsamt und warum die Bauvoranfrage abgelehnt wurde. Als Alternativen für den Bauplatz wurden die Scheune vom Anwesen Meck oder das Grundstück nach dem Feuerwehrhaus in Burghausen vorgeschlagen.

f) Statische Berechnung für die Kindergartenerweiterung

Für einen Aufzugsschacht wird eine statische Berechnung benötigt. Das Ingenieurbüro für Baustatik Fetzer aus Schnelldorf wurde um ein entsprechendes Angebot gebeten, 6.250,00 Euro. Da der Aufzug im Erweiterungsbau nur vorgesehen, aber nicht ausgeführt wird, wird das Angebot derzeit zurückgestellt.

g) Friedhof Cadolzhofen, Satzung, Gestaltung von Gräbern

Die Gemeinde erhielt eine Grabgestaltung für ein Doppelgrab mit einer Einlegeplatte mit ca. 1m² Fläche mit der Bitte um Genehmigung. Dies entspricht nicht der aktuellen Satzung. Nach Diskussion und unter der Berücksichtigung, dass in den nächsten Jahren die Angehörigen die Grabpflege schwieriger ausführen werden können, wird festgehalten, dass eine gemeinsame Besprechung mit den Einwohnern von Cadolzhofen und den Betreuern vom Friedhof sinnvoll ist.

h) Drainage in Burghausen beim Anwesen Kirsch

Bgm. Wolz teilt mit, dass zunächst angenommen wurde, die Drainage wurde bei den Arbeiten zur DSL-Versorgung beschädigt. Gemeinderat Korbacher informiert zum jetzigen Sach- und Wissensstand dass ein anderer Mangel vorliegt.

i) Bauhoffahrzeug

Bgm. Wolz informiert zu einem Sachschaden am VW-Bauhoffahrzeug.

Zu TOP 14

Wünsche und Anträge

- GR Albig: Aufräumarbeiten zum Windelsbacher Osterfeuer: Es muss nach einer gemeinsamen Lösung der beteiligten Gruppen gesucht werden, dass die Aufräumarbeiten auch durchgeführt werden. Bürgermeister Wolz bittet die 4 Gemeinderäte darum, eine Aktion wie in allen anderen Orten üblich und praktiziert, die restlichen nicht verbrannten Äste zu verbrennen. Bei Bedarf steht auch der Schlepper mit Frontlader der Gemeinde zur Verfügung.



- GR Schmidt: $\frac{1}{4}$ der Cadolzhofer Gemeindescheune ist ein gemeinschaftlicher Anteil. Dieser wird mittlerweile über die Maßen genutzt und ist unwirtschaftlich eingeräumt. Mit den Gruppen, die einlagern sollte eine neue Regelung getroffen werden.
- GR Korbacher: Die Straße zwischen Burghausen und Binzwangen weist immer größere Schäden auf. Besonders auf zwei Stellen sollte mit Schildern hingewiesen werden, um gerade für Radfahren Unfälle zu vermeiden. Auch der Fahrradweg zwischen Birkach und Burghausen ist in einem sehr schlechten Zustand.
- GR Bartl erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen beim Kreisstraßenausbau in Hornau. Voraussichtlich wird es eine neue Ausschreibung ab November 2018 geben.

Siegel

Schriftführer

Wolz, 1. Bürgermeister